

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1432/7-1978

Bearbeiter
DDR Lengheimer

63 57 11.
Durchwahl 2325

6. Juni 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über die Gliederung des Landes Nieder-
österreich in Gemeinden.

Hoher Landtag!



Das niederösterreichische Landesrecht enthält eine Reihe von gesetzlichen Regelungen, durch die Gemeinden zu Märkten und Städten erhoben wurden, sowie Rechtsvorschriften, durch die Gemeinden geteilt, wieder errichtet, vereinigt oder in ihrem Gebietsumfang verändert wurden. Neben diesen aus dem Landesgesetzblatt erfaßbaren Rechtsvorschriften gründet sich die Stellung einer Reihe von niederösterreichischen Gemeinden, ihr Gebietsumfang und ihre Stellung als Markt- oder Stadtgemeinde auch auf Rechtsakte, die lang vor der Evidenz gesetzlicher Vorschriften in einem Landesgesetzblatt, zum Teil bereits im Mittelalter, gesetzt wurden. Schon aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Gemeinden, in die sich das Land Niederösterreich gliedert, ihren Gebietsumfang und ihre Stellung als Markt- Stadtgemeinde oder als Stadt mit eigenem Statut in einer landesgesetzlichen Vorschrift, bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt, festzuhalten.

Darüberhinaus wäre eine solche Regelung auch im Interesse der Rechtsbereinigung gelegen. Der niederösterreichische Landesgesetzgeber beabsichtigt, zum Abschluß der laufenden Rechtsbereinigung niederösterreichischer Landesgesetze durch gesetzliche Vorschrift zu bestimmen, daß alle Landesgesetze, die nicht bis zu dem bestimmten Zeitpunkt in der neuen Form der Verlautbarung der Landesgesetze in Loseblatt-Form verlautbart sind, außer Kraft treten. Dies setzt voraus, daß alle gesetzlichen Vorschriften, die auch nach diesem Zeitpunkt Geltung haben sollen, soweit sie in der Stammfassung noch im alten System des Landesgesetzblattes verlautbart wurden, wiederverlautbart werden müssen, was jedoch zumindest eine Änderung der Stammvorschrift voraussetzt. Gesetzliche Vorschriften, durch die Gemeinden zu Märkten oder Städten erhoben oder Gebietsänderungen vorgenommen wurden, sind jedoch mangels einer Grundlage für eine Novellierung nicht "wiederverlautbarungsfähig". Eine Aufhebung dieser Vorschriften ist anderer-

seits ebenfalls nicht möglich, da in diesem Fall wiederum jener Rechtszustand eintreten würde, der vor der Markt- oder Stadterhebung der Gemeindevereinigung, der Gebietsänderung usw. bestanden hat.

Aus diesen beiden grundsätzlichen Überlegungen wurde der vorliegende Gesetzentwurf geschaffen. Der Entwurf bietet darüber hinaus noch die Möglichkeit, in übersichtlicher Form eine authentische Liste der niederösterreichischen Gemeinden, der Schreibweise ihrer Namen und ihrer allfälligen Stellung als Markt- oder Stadtgemeinden zu erhalten.

Die verfassungsrechtliche Kompetenz ist durch Art. 115 Abs. 2 B-VG gegeben.

Im einzelnen sei auf die folgenden Erläuterungen verwiesen.

Zu § 1:

Im § 1 sind sämtliche Gemeinden, in die sich das Land Niederösterreich gliedert, in alphabetischer Reihenfolge aufgezählt. In der rechten Spalte neben den Gemeindepnamen ist ausgewiesen, ob einer Gemeinde die Stellung als Marktgemeinde, als Stadtgemeinde oder als Stadt mit eigenem Statut zukommt. Eine Definition dieser Begriffe erübrigt sich, da der Gesetzgeber hier von den Gesetzesbegriffen der niederösterreichischen Gemeindeordnung und der niederösterreichischen Stadtrechte ausgeht.

Auf Grund der Stellungnahme des Bundesministers für Inneres im Begutachtungsverfahren, wonach Art. 116 Abs. 1 B-VG. nur von der Gliederung des Landes "in Gemeinden" ausgehe, wird auch im § 1 zunächst nur ausgesagt, daß sich das Land Niederösterreich in die nachstehenden Gemeinden gliedere. Durch den Klammerausdruck soll hingegen zum Ausdruck gebracht werden, daß diesen Gemeinden teilweise auch eine nach den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen qualifizierte Stellung als Markt- oder Stadtgemeinden bzw. als Städte mit eigenem Statut zukommt.

Zu § 2:

Abs. 1 besagt, daß sich die Gemeindegrenzen mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut nach dem Gebietsstand der Gemeinde zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmen. Dadurch wird der Gebietsstand jeder einzelnen Gemeinde mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes festgelegt. Um diesen Gebietsstand im Ein-

zufall erfassen zu können, wird einerseits auf die historische Zugehörigkeit von Katastralgemeinden zu bestimmten Gemeinden Bedacht zu nehmen sein und andererseits auf alle jene in den vorgesehenen Publikationsorganen kundgemachten Rechtsnormen, durch die Änderungen der Gemeindegebiete bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgt sind.

Im Abs.2 wird bestimmt, daß für künftige Gebietsänderungen weiterhin die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu gelten haben. Dadurch soll klargestellt werden, daß der Gesetzgeber durch das vorliegende Gesetz nicht den Bestand, den Gebietsumfang und die Stellung der niederösterreichischen Gemeinden "einzufrieren" gedenkt, sondern daß Gebietsänderungen auch künftighin auf anderem Weg als durch Abänderung des vorliegenden Gesetzes, nämlich nach den in der NÖ Gemeindeordnung dafür vorgesehenen Bestimmungen möglich sein sollen.

Die Städte mit eigenem Statut wurden bei der Feststellung der Gemeindegebiete in dieser Gesetzesnorm ausgenommen, weil ihr Gebietsumfang in den jeweiligen Stadtrechten geregelt ist. Eine zweifache gesetzliche Regelung ist jedoch zu vermeiden.

Zu § 3:

§ 3. bestimmt den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz in Kraft treten soll und zu dem der Gebietsstand der Gemeinden festgestellt wird.

Von einer ausdrücklichen Aufhebung aller bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen, durch die Gebietsänderungen von Gemeinden oder Erhebungen zu Stadt- und Marktgemeinden verfügt wurden, wird in Hinblick auf die Auffassung des Bundesministers für Inneres, daß eine solche Aufhebung überflüssig sei, weil die Bundesverfassung ohnedies vom aktuellen Gebietsstand der Gemeinde ausgehe, abgesehen. Den genannten Rechtsvorschriften wird somit durch den vorliegenden Entwurf im Falle seiner Gesetzwerdung materiell derogiert werden. Dies ändert nichts daran, daß diese Rechtsvorschriften auch weiterhin zur Feststellung des Gebietsumfanges einer bestimmten Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes heranzuziehen sein werden. Es ist nämlich dem Gesetzgeber nicht verwehrt, in einer gesetzlichen Vorschrift auch auf bereits außer Kraft getretene Rechtsvorschriften hinzuweisen, soweit diese nur in der vorgeschriebenen Weise publiziert wurden und somit deren Kenntnis den Norm-

adressaten möglich ist.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes muß so gewählt werden, daß er vor dem geplanten Abschluß der Rechtsbereinigung am 31. Dezember 1978 liegt, da mit diesem Tag die nicht wiederverlautbarungsfähigen Rechtsvorschriften über Gemeinden außer Kraft treten werden. Es wurde daher der 1. Dezember 1978 als Tag des Inkrafttretens bestimmt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bachner